

Beschlussvorlage



Der Regionalverbandsdirektor

Vorlagen-Nr 0106/2016

Zuständigkeit: Fachdienst 50: Sozialamt

Vorlagen-Datum: 30.03.2016

Vereinbarung über die Bemessung und Abwicklung der Ausgleichsleistungen des Landes für die Neuordnung der Trägerschaft der Sozialhilfe ab dem Jahr 2015

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart	Ergebnis
Ausschuss für soziale Angelegenheiten	18.04.2016	N	Vorberatung	einstimmig beschlossen
Regionalverbandsausschuss	21.04.2016	N	Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
Regionalversammlung	12.05.2016	Ö	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten empfiehlt/
Der Regionalverbandsausschuss nimmt zur Kenntnis/
Die Regionalversammlung beschließt,

dem Verhandlungsergebnis vom 21.12.2015 zum Neuabschluss einer Vereinbarung über die Bemessung und Abwicklung der Ausgleichsleistungen des Landes für die Neuordnung der Trägerschaft der Sozialhilfe ab dem Jahr 2015 beizutreten.

Sachverhalt:

Im Rahmen der Zuständigkeitsneuordnung im Bereich der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen ist zum 01.01.2004 ebenfalls ein Gesetz zur Regelung des finanziellen Ausgleiches für die Neuordnung der Trägerschaft der Sozialhilfe in Kraft getreten. Dieses Gesetz regelt die Festlegung des jährlichen Ausgleichsbetrages, der vom Land an die Landkreise bzw. den Regionalverband Saarbrücken zu entrichten ist. Eine entsprechende Vereinbarung zwischen den Landkreisen/Regionalverband Saarbrücken und dem Land wurde am 17.12.2004 unterschrieben. Eine Verlängerung dieser Vereinbarung wurde am 26.10.2009 für den Zeitraum bis 31.12.2014 unterzeichnet.

2014 kürzte das Land den Ausgleichsbetrag einseitig um den darin enthaltenen Anteil der Grundsicherung in Einrichtungen mit der Begründung, dass die Landkreise und der Regionalverband die Grundsicherung seit 2014 zu 100 % vom Bund erstattet bekommen. Daraufhin reichte der Landkreis St. Wendel, in Abstimmung mit allen Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken, eine Musterklage gegen das Land ein, da durch die Bundeserstattung der Grundsicherungsleistungen die kommunalen Träger und nicht das Land entlastet werden sollen.

Im Sommer 2015 begannen die Verhandlungen für eine neue Vereinbarung ab dem 01.01.2015. Im letzten Verhandlungstermin am 21.12.2015 bei Sozialministerin Bachmann wurde nun eine Einigung zum Ausgleichsbetrag für die Jahre 2015 – 2017 erzielt. Diese umfasst folgende Punkte:

- Der Ausgleichsbetrag für den Regionalverband Saarbrücken und die Landkreise soll jährlich insgesamt ca. 9,2 Millionen € betragen. Die Erstattung beinhaltet neben den Kosten der Investitionsförderung auch die Kosten für Personen in Senioren- und Pflegeeinrichtungen mit Pflegestufe I-III, sowie 50 % der Kosten für Menschen der Pflegestufe 0 in Einrichtungen. Darüber hinaus werden, unabhängig von der Pflegestufe, 2,5 Millionen € der Kosten für die Grundsicherung erstattet (dies entspricht ca. 50 % der Aufwendungen).
- Das Land wird 50 % der einbehaltenen Grundsicherungsleistungen für das Jahr 2014 dem Regionalverband Saarbrücken und den Landkreisen einmalig erstatten. Im Gegenzug wird die Musterklage wegen der Einbehaltung der Grundsicherungsleistungen 2014 für erledigt erklärt.
- Die Laufzeit der neuen Vereinbarung soll 3 Jahre betragen (2015-2017) und eine Revisionsklausel beinhalten. Vor dem Hintergrund u.a. der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsgesetzes und der Reformen bei der Eingliederungshilfe sollen Verhandlungen für eine Anschlussvereinbarung ab 2018 bereits im Jahr 2017, auch rückwirkend für 2017, geführt werden können.

Der Beitritt zum Neuabschluss einer Vereinbarung über die Bemessung und Abwicklung der Ausgleichsleistungen des Landes für die Neuordnung der Trägerschaft der Sozialhilfe ab dem Jahr 2015 bedeutet, dass der Regionalverband Saarbrücken **von 2015 bis 2017 jährlich 3.488.636 €** von Seiten des Landes erhält. Der Anteil des Regionalverbandes Saarbrücken vom (ungekürzte) Ausgleichsbetrag im Jahr **2012 betrug 8.238.943 €, 2013** erhielt der Regionalverband Saarbrücken **8.563.267 €**. Das Verhandlungsergebnis bedeutet für die Haushaltsjahre 2015 und 2016, dass der Regionalverband Saarbrücken jeweils 3.488.636 € erhält bei einem geplanten jährlichen Ansatz in Höhe von 8.650.000 €, welcher auf Basis der Vorjahre kalkuliert wurde.

Für das Jahr 2014 erhält der Regionalverband eine Einmalzahlung in Höhe von 50 % der einbehaltenen Grundsicherungsleistungen (832.200 €). Zudem hat aufgrund der Klagerücknahme bzw. Erledigterklärung eine endgültige Berechnung der Ausgleichsleistung für das **Jahr 2014** stattgefunden, so dass für das Jahr 2014 die endgültige Ausgleichsleistung für den Regionalverband Saarbrücken **7.327.214 €** beträgt. Dies bedeutet eine Nachzahlung für den Regionalverband Saarbrücken in Höhe von 244.646 €.

Die Auszahlung für das Jahr 2017 erfolgt als vorläufige Zahlung. Sofern die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und der damit verbundenen Änderungen im Leistungsrecht des SGB XI und des SGB XII zu einem höheren Ausgleichsbetrag führt, ist die Auszahlung für das Jahr 2017 dementsprechend zu erhöhen.

Anlage/n:
RS 060-16